

waltung schriftlich Anzeige zu machen und ein Druck-Exemplar dieser Bedingungen zu unterzeichnen.

§ 13. Die Anstalts-Verwaltung hat das Recht, jede Gaseinrichtung in allen ihren Theilen zu prüfen und den Gasverbrauch festzustellen, so oft es ihr nothwendig erscheint. Der Gasmesser muß deshalb stets zugänglich für die Beauftragten der Anstalt gehalten werden.

§ 14. Jede Gasleitung wird mit einem Haupt-Absperrhahn versehen, dessen Schlüssel der Besitzer sorgfältig aufzubewahren hat und der nach Auslöschen der Flammen durch Zudrehen der Brennerhähne völlig abzuschließen ist.

Finden sich in der Gasleitung Stellen, aus denen unverbranntes Gas entweicht, so ist davon dem Direktor der Gasanstalt unverzüglich Anzeige zu machen und zur Verhütung von Gefahr der Haupthahn sofort zu schließen.

Bei einem im Hause ausbrechenden Feuer ist der Haupthahn ebenfalls geschlossen zu halten.

§ 15. Wird die Gasanstalt durch eine Störung im Betriebe oder durch elementare Ereignisse verhindert, Gas abzugeben, so steht dem Abnehmer wegen dieser Unterbrechung kein Recht auf Schadensersatz zu.

§ 16. Erfolgt die Berichtigung der vorgelegten Rechnungen nicht innerhalb 8 Tagen nach der Vorlegung, so findet Anmahnung durch einen städtischen Beamten statt, wofür eine Gebühr von 15 J. zu entrichten ist. Wird auch nach geschehener Anmahnung nicht binnen acht Tagen Zahlung geleistet, so tritt Beitreibung im Verwaltungs-Zwangsverfahren ein.

§ 17. Der Gasanstalts-Verwaltung steht das Recht zu, den Gaszufluß auf jede ihr passende Weise abzuschneiden, falls der Gasabnehmer sich grober Fahrlässigkeiten bei Benutzung des Gases schuldig macht oder den ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Verpflichtungen in irgend einer Hinsicht nicht nachkommt.

§ 18. Vorstehende Vorschriften vertreten nach vollzogener Unterschrift für die Gasanstalt und den Abnehmer in allen Beziehungen die Stelle eines Vertrages.

*

*

*

8. Aus dem Ortsstatut, betreffend die Einführung des Schlachtzwanges im Stadtkreise Harburg.

(Vom 17. August 1892.)

Auf Grund der Gesetze, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser, vom 18. März 1868 und vom 9. März 1881 wird — nach erfolgter Zustimmung des Bürgervorsteher-Collegiums — Folgendes beschlossen und angeordnet:

§ 1. Innerhalb des Stadtkreises Harburg darf, sobald das städtische Schlachthaus in Betrieb genommen ist, das Schlachten von Rindvieh jeder Art, Schweinen, Kälbern, Schafen, Ziegen und Pferden, und zwar sowohl das gewerbsmäßig als das nicht gewerbsmäßig betriebene Schlachten, nur in dem städtischen Schlachthause vorgenommen werden.

Ausnahmsweise kann den Besitzern und Bewohnern entlegener Häuser auf besonderen Antrag vom Magistrate gestattet werden, das Schlachten für ihren Bedarf („Hauschlachten“) in ihrem Hause vorzunehmen.

Wenn Thiere der im Absatz 1 bezeichneten Gattungen außerhalb des Schlachthauses durch Beinbruch, Lähmung, plötzliche Erkrankung oder dergleichen transportunfähig werden, so dürfen dieselben zwar auf der Stelle getödtet werden; sie sind jedoch alsdann entweder — unter Benachrichtigung der Polizei-Direktion — dem Abdecker zu übergeben bezw. nach den Bestimmungen der für die Stadt Harburg erlassenen Polizei-Verordnung vom 1. Juli 1885 zu beseitigen oder es ist der Schlachthaus-Inspektor zu benachrichtigen, welcher zu beurtheilen hat, ob das Thier verwerthbar ist oder nicht. Erklärt derselbe das Thier für verwerthbar, so wird er den Transport desselben zum Schlachthause behuf der Aus Schlachtung anordnen.

§ 2. Die Nachstehenden, mit dem Schlachten in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Berrichtungen:

Das Abhäuten (Abbrühen) und Ausweiden des geschlachteten Viehs, das Reinigen der Gedärme und Eingeweide, und die Verwerthung des Blutes, soweit dasselbe nicht zur Wurstfabrikation oder zur Zubereitung von Speisen gebraucht wird,

dürfen ebenfalls nur in dem städtischen Schlachthause vorgenommen werden. Es ist daher untersagt, Blut zu anderen Zwecken, als zur Herstellung von Wurst oder zur Zubereitung von Speisen aus dem Schlachthause mitzunehmen.

Die Kälber dürfen, nachdem sie vollständig ausgeschlachtet und gereinigt sind in den Häuten aus dem Schlachthause entfernt werden.

§ 3. Alles in das Schlachthaus gelangende Schlachtvieh ist zur Feststellung seines Gesundheitszustandes sowohl vor als nach dem Schlachten einer Untersuchung durch die ernannten Sachverständigen zu unterwerfen.

Geschlachtete Schweine sind außerdem noch mikroskopisch zu untersuchen.

§ 4. Für die Benutzung des Schlachthauses, sowie für die Untersuchung des Schlachtviehs werden Gebühren erhoben.

Der Gebührentarif wird nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf mindestens einjährige Dauer festgesetzt und veröffentlicht.

§ 5. Die Benutzung des Schlachthauses darf bei Erfüllung der allgemein vorgeschriebenen Bedingungen niemandem untersagt werden.

§ 6. Alles nicht im städtischen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch darf im Gemeinde-Bezirk der Stadt Harburg nicht eher feilgeboten werden, als bis dasselbe im Schlachthause durch den Schlachthaus-Inspektor oder dessen Stellvertreter einer Untersuchung unterzogen ist.

Ebenso darf in Gast- und Speisewirtschaften frisches Fleisch, welches von auswärts bezogen ist, nicht eher zum Genuße zubereitet werden, als bis dasselbe der vorstehend angeordneten Untersuchung unterzogen ist.

Für diese Untersuchungen werden Gebühren nach Maßgabe des § 4 erhoben.

§ 7. Auf den öffentlichen Märkten und in den Privat-Verkaufsstätten ist das nicht im städtischen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch von dem daselbst ausgeschlachteten Fleische gesondert feilzubieten und als solches auf einer an der Verkaufsstelle anzubringenden Tafel mit deutlicher Schrift zu bezeichnen.

§ 8. Diejenigen Personen, welche im Gemeindebezirk der Stadt Harburg das Schlachtergewerbe oder den Handel mit frischem Fleisch als stehendes Gewerbe betreiben, dürfen innerhalb des Gemeindebezirks das Fleisch von Schlachtvieh, welches sie nicht in dem städtischen Schlachthause, sondern an einer anderen innerhalb des Umkreises von 40 Kilometer von Harburg belegenen Schlachtstätte geschlachtet haben oder haben schlachten lassen, nicht feilbieten.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen dieses Ortsstatut werden nach § 14 des Gesetzes vom 18. März 1868 in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes vom 9. März 1881 für jeden Uebertretungsfall mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 10. Dieses Ortsstatut tritt nach Ablauf von sechs Monaten seit erfolgter Veröffentlichung in Kraft, sofern alsdann der Betrieb des Schlachthauses eröffnet ist, andernfalls mit dem späteren Zeitpunkte, zu welchem laut besonderer Bekanntmachung der Betrieb des Schlachthauses beginnt.

* * *

9. Aus dem Ortsstatut, betreffend die Untersuchung des in das öffentliche Schlachthaus zu Harburg gelangenden Schlachtviehs und des nicht im öffentl. Schlachthause ausgeschlachteten frischen Fleisches.

(Vom 18. August 1892.)

Zur Ausführung der §§ 3 und 6 des Ortsstatuts vom 17. August 1892, betreffend die Einführung des Schlachtzwanges im Stadtkreise Harburg, wird auf Grund der Gesetze, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser vom 18. März 1868 und vom 9. März 1881 — nach erfolgter Zustimmung des Bürgervorsteher-Collegiums — das nachfolgende Ortsstatut erlassen:

Untersuchung vor der Schlachtung.

§ 1. Jedes in das öffentliche Schlachthaus zu Harburg zum Zwecke des Schlachtens eingebrachte Thier muß zum Zweck der Untersuchung sofort dem Schlachthaus-Inspektor oder in dessen Abwesenheit seinem Vertreter vorgeführt werden.